

Vorgehen zur Abklärung einer Hörgeräteversorgung

1. Empfehlung zur ORL- ärztlichen Abklärung und Beurteilung der Art der Schwerhörigkeit mittels Untersuchung des Ohres (falls nötig auch mit Reinigung des Gehörganges) und Messung der Hörfunktion. Anschliessend erfolgt ein beratendes Gespräch.

2. Falls bei Ihnen eine Hörgeräteversorgung sinnvoll ist, empfehlen wir anschliessend eine **Beratung sowie Testung verschiedener Hörgeräte bei einem qualifizierten Akustiker.**

3. Pauschalvergütung durch die IV /AHV:

Mit Wohnsitz in der Schweiz und einem Hörverlust von mindestens 20% im Erwerbstätigen (IV-) Alter oder mindestens 35% im AHV-Alter, haben Sie Anspruch auf einen Kostenbeitrag durch die IV/AHV.

Hierzu bedarf es einer Anmeldung bei der AHV/IV Stelle und anschliessend einer Expertise durch einen von der IV als Expertenarzt anerkannten ORL-Arzt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, bestätigt Ihnen dann die IV Stelle eine Kostenbeteiligung.

Im Erwerbstätigen (IV-) Alter werden bei einseitiger Hörgeräteversorgung CHF 840.- und beidseitiger CHF 1650.- vergütet. Dies kann alle 6 Jahre beantragt werden. Für Batterien werden CHF 40.- pro Hörgerät und Jahr übernommen.

Im AHV-Alter beträgt der Pauschalbetrag CHF 630.- bei einer einseitigen und CHF 1237.50 bei einer beidseitigen Versorgung und kann alle 5 Jahre beantragt werden. Die AHV übernimmt keine Kosten für Batterien.

DOWNLOAD Merkblatt Hörgeräte IV <https://www.ahv-iv.ch/p/4.08.d>

DOWNLOAD Merkblatt Hörgeräte AHV <https://www.ahv-iv.ch/p/3.07.d>

4. Allfällige Kostenbeteiligung durch die Krankenkasse (KK): Gewisse KK bezahlen aus der Zusatzversicherung ebenfalls in regelmässigen Zeitabständen einen Beitrag an die Finanzierung von Hörgeräten und Hörhilfen, sofern der Schwellenwert der Hörbeeinträchtigung der IV oder AHV erreicht ist. Eine Nachfrage bei der KK lohnt sich.